



Satzung

Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb
Landesverband Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Grundsätze	3
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Grundsätze.....	3
II. Zweck, Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Zweck.....	3
§ 4 Ziele und Aufgaben	4
III. Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Allgemeines.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
IV. Organisation und Organe.....	7
§ 9 Direktionsverbände / Polizeiinspektionsverbände	7
§ 10 Organe des Landesverbandes Niedersachsen.....	8
§ 11 Landeskongress.....	8
§ 12 Landeshauptvorstand	10
§ 13 Landesvorstand	11
§ 14 Geschäftsführender Landesvorstand.....	12
§ 14a Kompetenzteam DPolG	13
V. Besondere Bestimmungen	13
§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen	13
§ 16 Schiedsordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung	14
§ 17 Finanzen.....	14
§ 18 Rechnungsprüfer	14
§ 19 Publikationen.....	14
§ 20 Rechtsgeschäfte	15
§ 21 Änderung der Satzung	15
§ 22 Auflösung des Landesverbandes	15
§ 23 Inkrafttreten.....	15
Anlage 1: Schiedsordnung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG) Landesverband Niedersachsen.....	16
§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	16
§ 2 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.....	16
§ 3 Streitigkeiten zwischen dem Landesverband oder seiner Gremien und einem Mitglied oder einem Gremium.....	16

§ 4 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes	16
§ 5 Verfahren des Schiedsgerichtes	17
§ 6 Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes	17
§ 7 Kosten	17
§ 8 Inkrafttreten.....	17
Anlage 2: Wahlordnung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG) Landesverband Niedersachsen – für den Landeskongress und Landeshauptvorstand	18
Anlage 3: Geschäftsordnung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG) Landesverband Niedersachsen – für den Landeskongress und Landeshauptvorstand	20
Anlage 4: Ehrenordnung.....	22

I. Name, Sitz, Grundsätze

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Landesverband führt den Namen „Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb – Landesverband Niedersachsen“ und bildet den Zusammenschluss von Beschäftigten der Polizei und im Verfassungsschutz des Landes Niedersachsen sowie den Fördermitgliedern und ist Mitgliedsverband der „Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb“ auf Bundesebene.
- 1.2 Der Landesverband hat seinen Sitz in Hannover. Gerichtsstand ist Hannover.
- 1.3 Der Landesverband umfasst das Gebiet von Niedersachsen und ist bei voller Wahrung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit Mitglied des Landesbundes Niedersachsen im Deutschen Beamtenbund (dbb).

§ 2 Grundsätze

- 2.1 Der Landesverband wird demokratisch geführt und bekennt sich zur Menschenrechtskonvention sowie zu den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Seine Mitglieder verpflichten sich, sich für die Prinzipien des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Niedersachsen einzusetzen.
- 2.2 Der Landesverband wird demokratisch geführt und bekennt sich zur Menschenrechtskonvention sowie zu den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Seine Mitglieder verpflichten sich, sich für die Prinzipien des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Niedersachsen einzusetzen.
- 2.3 Eine Mitgliedschaft sowie ein Mitwirken in Vereinigungen, Gruppierungen sowie Organisationen, die diese Prinzipien bekämpfen oder ablehnen, ist mit der Mitgliedschaft in der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund unvereinbar.
- 2.4 Eine Mitgliedschaft in einer anderen Berufsorganisation der Polizei (Doppelmitgliedschaft) ist grundsätzlich nicht statthaft.

II. Zweck, Ziele und Aufgaben

§ 3 Zweck

Zweck des Landesverbandes ist die Erhaltung und Stärkung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und des Arbeitsrechtes für den öffentlichen Dienst sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung und der Weiterentwicklung des gesamten Rechtes des öffentlichen Dienstes. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 4 Ziele und Aufgaben

4.1 Ziele und Aufgaben des Landesverbandes sind insbesondere:

- 4.1.1 Wahrung und inhaltliche Weiterentwicklung der Grundsätze des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und des Arbeits- und Tarifrechtes für den öffentlichen Dienst in seiner Gesamtheit sowie die zeitgemäße Anwendung beider Rechtsgebiete,
- 4.1.2 Das Mitwirken bei der Vorbereitung oder der Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und vertraglichen Vereinbarungen, durch die Belange der Mitglieder berührt werden,
- 4.1.3 Das Mitwirken beim Abschluss von tariflichen und sonstigen arbeitsrechtlichen Verträgen nach den geltenden Grundsätzen,
- 4.1.4 Beteiligung an den Wahlen für die Personalvertretungen sowie die Unterstützung ihrer Arbeit,
- 4.1.5 Schulung von Personalratsmitgliedern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- 4.1.6 Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit dem Dienst- und Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Fragen,
- 4.1.7 Information, Fortbildung und Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Belange, positive Beeinflussung der Berufsauffassung sowie Durchführung von Veranstaltungen dieser Art und Pflege der Zusammengehörigkeit,
- 4.1.8 Pflege guter Beziehungen und Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen im In- und Ausland.

4.2 Zur Verwirklichung seiner Forderungen wird der Landesverband alle gewerkschaftlichen Mittel anwenden, die nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Niedersachsen zulässig sind.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Allgemeines

5.1 Mitgliederkreis – Ordentliche Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb - Landesverband Niedersachsen - können werden:

- a) Beschäftigte der Polizei Niedersachsen
- b) Studierende der Polizeiakademie Niedersachsen
- c) Schüler und Schülerinnen der Fachoberschule Polizei Niedersachsen
- d) Beschäftigte der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, wenn sie Beschäftigte innerhalb einer Polizeidirektion sind.
- e) Beschäftigte des Verfassungsschutzes
- f) im Ruhestand/Rente befindliche Personen und Hinterbliebene des unter a)-b) und d)-e) genannten Personenkreises.

In Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, die Entscheidung darüber trifft der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV).

- 5.2 Fördermitgliedschaft. Auf Antrag können zusätzlich zu dem unter Ziffer 5.1 genannten Personenkreis Fördermitglieder (natürliche Personen, Firmen) aufgenommen werden, welche die Ziele der DPolG unterstützen möchten. Sie sind passive Mitglieder und haben somit weder aktives noch passives Wahlrecht, Stimmrecht oder Anspruch auf Rechtsschutz.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Beitritt zum Landesverband ist freiwillig. Die Mitglieder sind Einzelmitglieder des Landesverbandes Niedersachsen.
- 6.2 Die Anmeldung muss durch die Bewerberin oder den Bewerber in Schriftform beim Landesverband erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der GLV in Verbindung mit dem zuständigen Direktionsverband, Polizeiinspektionsverband bzw. der Jungen Polizei. Mitglieder gehören grundsätzlich dem Direktions- bzw. Polizeiinspektionsverband ihrer Dienststelle an oder der Jungen Polizei.
- Die Studierenden der Polizeiakademie gehören der Jungen Polizei an. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des GLV und des Direktionsverbands. Versorgungsempfänger und Hinterbliebene können ihre Zugehörigkeit zu einem Direktions-/Polizeiinspektionsverband wählen.
- 6.3 Bei Ablehnung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats beim Landesvorstand Beschwerde einlegen. Die Entscheidung des Landesvorstands ist endgültig.
- 6.4 Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und dem Hinweis auf die zur Einsicht stehende Satzung auf der Homepage gilt die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied. Von jedem Mitglied wird erwartet, sich im Sinne und Interesse des Landesverbandes einzusetzen und den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen nachzukommen. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Landesverbandes
- 6.5 Der Übertritt aus einer anderen Berufsorganisation ist jederzeit möglich. Vorzeiten aus früheren rechtsstaatlichen und anderen Berufsorganisationen werden angerechnet, wenn sie in einer dem dbb zugehörenden Organisation erworben wurden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austrittserklärung; Ausscheiden aus der Polizei
Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären und der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Quartals. Eine schriftliche Austrittsbestätigung erfolgt durch den Landesverband. Liegen diese Voraussetzungen des § 5.1 nicht mehr vor, so endet die Mitgliedschaft auch ohne Austrittserklärung durch Ausscheiden.

2. Streichung aus der Mitgliederliste
Mitglieder, die mit der satzungsgemäß festgelegten Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, können durch Beschluss des GLV aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn kein Zahlungsaufschub gewährt oder keine Sonderregelung durch den GLV vereinbart worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich unter Aufforderung zur Rückgabe des Mitgliedsausweises mitzuteilen. Die Streichung entbindet nicht von der Beitragszahlung für die zurückliegende Zeit. Liegen Zahlungsaufschub oder Sonderregelung nicht vor, so ruhen bei Beitragsrückstand sämtliche Rechte des Mitgliedes.
3. Ausschluss
Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Landesverbandes handelt, der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet, sich von der beruflichen Gemeinschaft entwickelten Grundsätzen ablehnend verhält oder Handlungen begeht, denen eine ehrlose Gesinnung zugrunde liegt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Deutschen Polizeigewerkschaft schädigt, kann durch Beschluss des Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden. Das weitere Verfahren regelt die Schiedsordnung.
4. Tod
5. Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche, die sie aufgrund ihrer bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Landesverband hatten. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Anteils des Vermögens, auch nicht nach Auflösung des Landesverbandes. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Jedes Mitglied hat das Recht:

- 8.1.1 Den Landesverband mit der Vertretung seiner dienstlichen, beruflichen und versorgungsrechtlichen Belange zu beauftragen und die hierfür vorgesehene Vermittlungshilfe, rechtliche Beratung und Vertretung gem. der bestehenden Rechtsschutzordnung und deren Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- 8.1.2 Die vom Landesverband und von den Organen des dbb auf Bundes- und Landesebene bestehenden Sozial- und Unterstützungseinrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien zu benutzen und an deren Veranstaltungen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
- 8.1.3 Bezug der Fachzeitschrift und/oder Bezug der Zeitschrift (analog/digital) des dbb (je Haushaltsgemeinschaft 1 Exemplar). Die Bezugspreise sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

8.2 Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Gremien des Landesverbandes.

8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 8.3.1 Für die Ziele des Landesverbandes (§ 4) einzutreten und jede Bestrebung zu unterstützen, die eine Förderung des Berufsbeamtentums, des Arbeitsrechts und der sonstigen personalrechtlichen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes zum Ziele hat.
 - 8.3.2 Gegen jegliche Zersplitterung zusammenzustehen, die der Verbindung der Polizeibeschäftigten (Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte) auf organisatorischer Grundlage entgegenwirkt.
 - 8.3.3 Die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten.
 - 8.3.4 Die festgesetzten Beiträge zu entrichten und Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und auf die Beitragsleistung von Einfluss sind, dem Landesverband innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt des die Veränderung auslösenden Ereignisses anzuzeigen. Beitragsreduzierende Mitteilungen nach dieser Frist führen nicht zu einer Beitragserstattung.
- 8.4 Bei Mitgliedschaft von Ehepartnern/Lebenspartnern reduziert sich der Mitgliedsbeitrag, des sich im geringeren Statusamt befindlichen Ehepartners/Lebenspartners, entsprechend der Beitragstabelle auf den Partnerbeitrag. Bei Teilzeitbeschäftigung (mindestens 25 % Arbeitszeitreduzierung) reduziert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragstabelle. Eine Kombination der ermäßigten Beiträge anhand der Beitragstabelle (Pension/Rente & Partner & oder Teilzeit) ist ausgeschlossen.
- 8.5 Bei Erziehungsurlaub und sonstiger Beurlaubung ohne Bezüge wird auf Antrag unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten Beitragsfreiheit gewährt. Die Beitragsbefreiung gilt erst ab Antragsdatum, eine rückwirkende Beitragsbefreiung vor Antragstermin findet nicht statt.

IV. Organisation und Organe

§ 9 Direktionsverbände / Polizeiinspektionsverbände

- 9.1 Der Landesverband Niedersachsen gliedert sich in Direktionsverbände und in Polizeiinspektionsverbände. Die Direktionsverbände können sich in (weitere) Verbände untergliedern.
- 9.2 Die Studierenden der Polizeiakademie Niedersachsen werden in der Jungen Polizei organisiert.
- 9.3 Die Einrichtungen (gem. gültigem Gefahrenabwehrgesetz) können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand wahlweise Gliederungen haben.
- 9.4 Die Stärke der jeweiligen Vorstände richtet sich grundsätzlich nach dem Organigramm der DPoLG Niedersachsen und den örtlichen Verhältnissen und ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

Dem jeweiligen Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende (je nach Festlegung des betreffenden Direktions- oder Polizeiinspektionsverbands)
- b) der/die stellv. Vorsitzende; gleichzeitig zuständig für die Geschäfts- und Schriftführung
- c) der/die stellv. Vorsitzende, gleichzeitig zuständig für das Ressort Finanzen

Bei Bedarf können weitere Vorstandsfunktionen, Beisitzerinnen/Beisitzer auf Direktionsebene, sowie Fachberaterinnen/Fachberater auf Polizeiinspektionsverbandsebene, eingesetzt werden.

- 9.5 Die Gründung von Direktions- und Polizeiinspektionsverbänden bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.
- 9.6 Direktions- und Polizeiinspektionsverbände können sich eine Geschäftsordnung geben und sich dabei an der Mustergeschäftsordnung orientieren.
- 9.7 Die Direktions- und Polizeiinspektionsverbände sind zur Berichtserstattung gegenüber des GLV mit der Abgabe des Kassenberichts des Vorjahres an die Landesgeschäftsstelle zum 31.03. des Folgejahres verpflichtet.

§ 10 Organe des Landesverbandes Niedersachsen

- 10.1 Organe des Landesverbandes Niedersachsen sind:
 - a) der Landeskongress (§ 11)
 - b) der Landeshauptvorstand (§ 12)
 - c) der Landesvorstand (§ 13)
 - d) der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV) (§ 14)
- 10.2 Die vorstehenden Organe haben über ihre Sitzungen Niederschriften anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 11 Landeskongress

- 11.1 Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes Niedersachsen. Er setzt sich zusammen aus dem Landeshauptvorstand und den von den Polizeiinspektions- bzw. Direktionsverbänden ohne Untergliederungen entsandten Delegierten.

Der Landeskongress findet grundsätzlich innerhalb von vier Jahren statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ungeachtet der vorgenannten Frist muss auf Beschluss des Landeshauptvorstands mit 2/3 Mehrheit ein Landeskongress innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

Er wird durch den Landesvorstand mit einer Frist von drei Monaten einberufen. Mit der vom Landesvorstand festgelegten Tagesordnung und dem Geschäftsbericht sind die Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Landeskongress einzuladen.

Der Landeskongress kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während des Landeskongress durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheidet auf Antrag des Landesvorstands

der Landeshauptvorstand mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Wahlen der Delegierten des Landeskongress sind ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden und die Beschlüsse bzw. die Wahlen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

Jeder Direktionsverband ohne Untergliederung und Polizeiinspektionsverband und die Junge Polizei entsendet für je 40 Mitglieder eine/einen Delegierten, bei einem Rest von mindestens 20 Mitgliedern einen weiteren.

Die Polizeiinspektions- und Direktionsverbandsvorsitzenden ohne Untergliederung sind auf diesen Delegiertenschlüssel anzurechnen. Bei der Errechnung der Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederliste des Quartals zugrunde zu legen, in dem der Landesvorstand den Landeskongress einberuft. Jede/jeder Delegierte hat eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig (s.a. grundsätzliche Regelung, 15.1). Die Rechnungsprüfer, die Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzenden des Landesverbandes nehmen mit beratender Stimme teil.

11.2 Der Beschlussfassung des Landeskongress unterliegen insbesondere:

11.2.1 Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen:

- Angelegenheiten des Landesverbandes Niedersachsen von grundsätzlicher Bedeutung
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und der Berichte der Rechnungsprüfer
- Entlastung des GLV
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Erledigungen von Anträgen
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen und stellv. Rechnungsprüfern/innen
- Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und Vertreter

11.2.2 Mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen:

- Wahl des GLV

11.2.3 Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten:

- Anträge auf Satzungsänderungen
- Anträge auf Auflösung des Landesverbandes Niedersachsen und Verwendung des Vermögens

11.3 Anträge für den Landeskongress können vom GLV, den Landesbeauftragten sowie den Direktions- und Polizeiinspektionsverbänden gestellt werden. Diese müssen spätestens sechs Wochen vor dem Kongress auf der Landesgeschäftsstelle in Textform eingehen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Über die Annahme der Dringlichkeitsanträge entscheidet der Landeskongress mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Die Meldung der Delegierten der Direktions- und Polizeiinspektionsverbände sowie der Ersatzdelegierten muss spätestens sechs Wochen vor dem Kongress auf der Landesgeschäftsstelle eingehen. Wenn ein Verband neben der Anzahl seiner Delegierten

zusätzlich noch mindestens 1/3 Ersatzdelegierte gemeldet hat und diese aufgrund kurzfristiger Verhinderungen der ordentlichen Delegierten alle Stimmrecht bekommen haben, können bei Bedarf zusätzliche Ersatzdelegierte bis zur Eröffnung des Landeskongress nachgemeldet werden. In diesen Fällen können Mandatsbescheinigungen i.d.R. nicht mehr vor der Tagung ausgestellt werden, sondern werden vor Ort ausgegeben.

- 11.4 Beschlüsse des Landeskongresses sind bindend. Die für die Durchführung eines Landeskongress entstehenden Kosten trägt der Landesverband.

§ 12 Landeshauptvorstand

- 12.1 Der Landeshauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Polizeiinspektionsverbände.

Direktionsverbände ohne Untergliederung und die Junge Polizei können einen weiteren Delegierten entsenden. Polizeiinspektionsverbände über 99 Mitglieder können je angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Dabei kann bei Doppelmandaten jeweils zusätzlich ein/e Vertreter/in entsandt werden.

Die Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzenden und die Rechnungsprüfer nehmen mit beratender Stimme teil.

- 12.2 Der Landeshauptvorstand tritt grundsätzlich jährlich zusammen.

- 12.3 Die Landeshauptvorstandssitzung kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während der Landeshauptvorstandssitzung durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheidet auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Wahlen der Delegierten der Landeshauptvorstandssitzung sind ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden und die Beschlüsse bzw. die Wahlen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

- 12.4 Der Beschlussfassung des Landeshauptvorstandes unterliegen insbesondere:

12.4.1 Angelegenheiten des Landesverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, deren Behandlung nicht bis zum nächsten Landeskongress zurückgestellt werden können,

12.4.2 Haushaltsplan,

12.4.3 Kassenanschlag,

12.4.4 Festsetzung der Beitragsanteile

12.4.5 Beitragsanpassungen

12.4.6 die Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes,

12.4.7 die Höhe der Reisekosten und Tagegelder

12.4.8 die Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten für den Polizeihauptpersonalrat.

- 12.5 Für den Landeshauptvorstand gelten die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Landeskongress. Er beschließt, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 13 Landesvorstand

- 13.1 Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem GLV
- b) den Direktionsvorsitzenden oder deren Stellvertretern/innen
- c) den/der Landesbeauftragten für Familie und Gleichstellung oder deren Stellvertreter/in
- d) den/der Landesbeauftragten für Tarifpersonal oder deren Stellvertreter/in
- e) den/der Landesbeauftragten für Landesseniorenvertretung oder deren Stellvertreter/in
- f) den/der Landesbeauftragten für Junge Polizei oder deren Stellvertreter/in

Der/die Landesvorsitzende führt den Vorsitz.

- 13.2 Die Landesbeauftragten werden spätestens 3 Monate nach dem Landeskongress durch den Kreis der entsprechenden Beauftragten der Direktions- bzw. Polizeiinspektionsverbände gewählt.

- 13.3 Der Landesvorstand bearbeitet die Beschlüsse des Landeskongress und des Landeshauptvorstandes und legt dem GLV themenbezogene Abschlussberichte vor. Hierfür können Arbeitsgruppen auch unter Mitwirkung externer Mitarbeitenden/Experten eingesetzt werden. Diese beraten und unterstützen den GLV. Er ist dem Landeskongress und dem Landeshauptvorstand gegenüber berichtspflichtig und bereitet den Landeskongress vor, insbesondere durch

- Erarbeitung von Anträgen
- Bilden von Antragskommissionen
- Begründung und Vortrag von Anträgen
- Festlegung der Entschädigungsform und Höhe des GLV

- 13.4 Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Kassenordnung. Er ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 seiner Mitglieder verlangen. Der Landesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 13.5 Die Landesvorstandssitzung kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während der Landesvorstandssitzung durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheidet der Geschäftsführenden Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Mitglieder der Landesvorstandssitzung sind ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und die Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

§ 14 Geschäftsführender Landesvorstand

- 14.1 Der Geschäftsführende Landesvorstand wird nach Maßgabe des § 14.3 durch den Landeskongress gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
- a) der/dem Landesvorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Finanzen
 - c) drei weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - d) dem/der Sprecher/in Kompetenzteam
- 14.3 Die unter 14.2 genannten Mitglieder des GLV und ein Stellvertreter für den/die stellvertretende/r Landesvorsitzende/n für Finanzen werden durch den Landeskongress gewählt.
- In Personalunion dürfen andere Ämter im Sinne der Satzung nicht wahrgenommen werden.
- Der/die Sprecher/in Kompetenzteam sowie die hauptamtliche Geschäftsführung haben Anwesenheitsrecht.
- 14.4 Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses, des Landeshauptvorstandes und des Landesvorstandes aus und ist ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Mitglieder des GLV sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit vom Landesvorstand eine Entschädigung in Form einer festzusetzenden Pauschale, einer Aufwandsentschädigung oder eines Minijobs erhalten.
- 14.5 Der/die Vorsitzende (oder jeweilige Vertreter/in im Amt) bzw. bei einer Doppelspitze eine der beiden Personen vertritt die Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb.
- 14.6 Der GLV beschließt insbesondere über:
- die Einberufung von Sitzungen des Landesvorstandes
 - Anträge und Beschwerden
 - die Einstellung hauptamtlicher Kräfte
 - Aufnahmeanträge/Streichung aus der Mitgliederliste
 - die Einhaltung der Kassenordnung und verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über Einnahmen und Ausgaben.
- 14.7 Der GLV erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, aus dem sich eine eindeutige interne Aufgabenverteilung ergibt.
- 14.8 Scheiden der/die Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden gleichzeitig aus dem Amt, ist durch das lebensälteste Mitglied des Landesvorstandes dieses Gremium innerhalb einer Woche einzuberufen. Der Landesvorstand wählt aus seinen Reihen den/die mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragende/n Vorsitzende/n und Stellvertreter/in. In diesem Fall ist eine außerordentliche Landeshauptvorstandssitzung innerhalb von acht Wochen durchzuführen.
- 14.9 Vorstand im Sinne des BGB sind die/der Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretenden. Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

Der DPolG Landesverband Niedersachsen unterhält eine Landesgeschäftsstelle (LGS), die von einem/einer Geschäftsführer/in geführt wird. Diese/r ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung sowie des Personals der Landesgeschäftsstelle wird durch den GLV vorgenommen.

- 14.10 Handeln der Vorstand als Ganzes oder einzelne Mitglieder des Vorstandes gem. Ziff. 14.9, so ist eine Haftung bzw. Regressnahme nur gegeben, wenn dieses Handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich zum Nachteil der Deutschen Polizeigewerkschaft erfolgte. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern der DPolG.

§ 14a Kompetenzteam DPolG

- 14a.1 Der/die Sprecher/in des Kompetenzteams wird durch den Landeskongress für vier Jahre gewählt. Die Ernennung einer Geschäftsführung ist möglich.
- 14a.2 Die Gremien der DPolG Niedersachsen erteilen dem/r Sprecher/in des Kompetenzteams Aufträge zur Bearbeitung von Themenkomplexen, Entwicklung sozialpolitischer Visionen, Erarbeitung von Initiativen zur Betreuung der Mitglieder und Beantwortung gewerkschaftlicher Fragen.
- 14a.3 Der oder die Sprecher/in stellt zu jeder Thematik ein Team aus Experten zusammen, um den jeweiligen Auftrag der Gremien zu erfüllen.

V. Besondere Bestimmungen

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- 15.1 Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und wenn mindestens die Hälfte der nach der Satzung stimmberechtigten Delegierten/Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung mehrerer Stimmen auf einen Wahlberechtigten ist, außer beim Landeskongress (s.a. 11.1, letzter Absatz), nicht zulässig.
- 15.2 Wenn die Satzung bei allgemeinen Abstimmungen die einfache Mehrheit vorschreibt, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, bleiben jedoch bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.
- 15.3 Wenn die Satzung bei allgemeinen Abstimmungen die einfache Mehrheit oder die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten vorschreibt, sind die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen im Protokoll mit aufzuführen.
- 15.4 Bei Stimmgleichheit in den Fällen des 15.2 und 15.3 ist der Antrag abgelehnt.
- 15.5 Die Wahlen richten sich nach der gültigen Wahlordnung.

§ 16 Schiedsordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung

- 16.1 Streitigkeiten von Mitgliedern des Landesverbandes untereinander oder mit dem Landesverband und Ausschlussverfahren werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach einer vom Landeskongress zu beschließenden Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt (s. Anlage 1).
- 16.2 Für die Durchführung von Landeskongress und Landeshauptvorstandssitzungen gelten die als Anlage beigefügte Wahlordnung (s. Anlage 2) und Geschäftsordnung (s. Anlage 3).
- 16.3 Der Landeskongress gibt sich eine Ehrenordnung (s. Anlage 4).

§ 17 Finanzen

Die Finanzen stehen unter Aufsicht der/des Landesvorsitzenden (bei Abwesenheit Vertreter/in im Amt). Der/die stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung und Einhaltung der Kassenordnung verantwortlich.

§ 18 Rechnungsprüfer

- 18.1 Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt der Landeskongress zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern für die Dauer der Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist erst nach Aussetzung einer Wahlperiode zulässig. Für jede/n Rechnungsprüfer/in ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- 18.2 Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- 18.3 Über die Prüfung ist dem Landesvorstand umgehend und anschließend dem Landeshauptvorstand zu berichten.
- 18.4 Die Rechnungsprüfer/innen sind nur dem Landeskongress verantwortlich.
- 18.5 Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht ständiges Mitglied der Organe des Landesverbandes gem. § 10 der Satzung sein, bzw. in Vertretung an den Sitzungen teilnehmen.

§ 19 Publikationen

- 19.1 Den Direktions-/Polizeiinspektionsverbänden als auch jedem Mitglied steht es frei, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Artikel und Berichte an die Redaktion zur Veröffentlichung einzusenden.
- 19.2 Will ein Direktions-/Polizeiinspektionsverband selbst Publikationen auflegen, bedarf es der Zustimmung des GLV. Für Zuwiderhandlungen und daraus resultierenden Vertragsstrafen haftet ausschließlich der jeweilige Vertragschließende.

§ 20 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte, die die Vermögenslage des Direktions-/Polizeiinspektionsverbands übersteigen, sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen des schriftlichen Antrages des Direktions-/Polizeiinspektionsverbands an den GLV und dessen schriftlicher Zustimmung.

§ 21 Änderung der Satzung

- 21.1 Eine Änderung der Satzung wird in der Regel durch den Landeskongress beschlossen.
- 21.2 In Ausnahmefällen ist der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen. Der nächste Landeskongress ist davon zu unterrichten.

§ 22 Auflösung des Landesverbandes

- 22.1 Eine freiwillige Auflösung des Landesverbandes der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund kann nur von einem für diesen Zweck mit den Fristen für ordentliche Landkongresse einberufenen Landkongress mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Dieser Kongress ist beschlussfähig, wenn 4/5 der zur Teilnahme berechtigten Delegierten erschienen sind.
- 22.2 Erscheinen weniger als 4/5 der Teilnehmer, wird ein nach 4 Monaten neu einzuberufender Landeskongress auf alle Fälle beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 22.3 Das Landesverbandsvermögen soll im Falle der Auflösung nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder sowie ihrer Hinterbliebenen verwendet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem auflösenden Landeskongress.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist bei dem Landesdelegiertentag am 26.01.2026 in Hannover beschlossen worden und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Anlage 1: Schiedsordnung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPoIG) Landesverband Niedersachsen

§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 1.1 Diese Schiedsordnung gilt für alle satzungs- und vermögensrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern im Sinne der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb untereinander oder mit dem Landesverband oder seiner Gremien.
- 1.2 Für den Geltungsbereich dieser Schiedsordnung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 2 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

- 2.1 Beabsichtigt ein Mitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb gegen ein anderes Mitglied in einer Streitfrage das Schiedsgericht anzurufen, so beantragt es beim GLV die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens. Der Antrag ist schriftlich einzubringen, er muss den Streitpunkt angeben und einen formulierten Antrag enthalten. Der GLV bestätigt den Eingang.
- 2.2 Der GLV kann von sich aus das Schiedsgericht anrufen, wenn es zwischen Mitgliedern zu Streitigkeiten kommt, die nicht anders geregelt werden konnten.

§ 3 Streitigkeiten zwischen dem Landesverband oder seiner Gremien und einem Mitglied oder einem Gremium

§ 2 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des GLV der Landesvorstand tritt.

§ 4 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht besteht aus:

- einem/er Vorsitzenden
- zwei Beisitzer/innen

Für jedes Mitglied des Schiedsgerichtes sind Vertreter(innen) zu wählen.

Alle Mitglieder dürfen nicht ordentliches Mitglied im Landesvorstand der DPoIG Niedersachsen sein.

Der GLV legt dem Landeskongress für die Wahl des/der Vorsitzenden, seines/r Stellvertreters/in und der Beisitzer/innen nebst Vertreter/innen entsprechende Vorschläge vor.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für die Dauer der Wahlperiode vom Landeskongress gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Verfahren des Schiedsgerichtes

- 5.1 Nach Eingang des Antrages ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb der Frist von einem Monat über die gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfe zu äußern. Eventuelle Recherchen zur Klärung sind in eigener Zuständigkeit des Schiedsgerichtes vorzunehmen.
- 5.2 Sind die Sachverhalte nach Auffassung des Schiedsgerichtes hinreichend aufgeklärt, so wird das Schiedsgericht einen Beschluss fassen.

Das Schiedsurteil wird dem/der Betroffenen zugestellt.

Der gesamte Schriftverkehr mit dem/der Betroffenen ist per Einschreiben gegen Rückschein (E.g.R.) zu führen.

Die Fristen beginnen mit dem Tag der Zustellung zu laufen.
- 5.3 Das Schiedsgericht entscheidet, ob während eines Ausschlussverfahrens alle Rechte und Pflichten als Mitglied sowie die Ausübung jeglicher Mandate in Gremien der DPoIG Niedersachsen ruhen.
- 5.4 Das Schiedsurteil des Schiedsgerichtes ist endgültig.
- 5.5 Dem GLV/Landesvorstand sind in jedem Fall Kopien der Schiedsurteile zur Kenntnis zu bringen und zu übersenden.

§ 6 Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes werden von der Landesgeschäftsstelle der DPoIG im dbb wahrgenommen.

§ 7 Kosten

- 7.1 Die Kosten der Mitglieder des Schiedsgerichtes zur Durchführung des Verfahrens einschließlich des Geschäftsbedarfes trägt der Landesverband.
- 7.2 Das Schiedsgericht ermittelt die Kosten des Verfahrens und setzt die Anteile für die den Parteien erwachsenen Kosten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 91 ff ZPO fest.
- 7.3 Die Kosten der Streitparteien für Rechtsbeistände und/oder anwaltliche Beratung tragen diese in jedem Fall selbst.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung ist auf dem Landesdelegiertentag in Hannover am 26.01.2026 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist Bestandteil der Satzung (in der jeweils gültigen Fassung) der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb, Landesverband Niedersachsen.

Anlage 2: Wahlordnung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG) Landesverband Niedersachsen – für den Landeskongress und Landeshauptvorstand

1. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen des Landeskongresses, der Landeshauptvorstandssitzung oder des Landesvorstandes.

Wahlvorschläge sind dem Tagungspräsidium schriftlich bekannt zu geben. Der/die Tagungspräsident/in befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie zur Kandidatur bereit sind und im Falle der Wahl diese annehmen würden.

Der/die Tagungspräsident/in stellt die vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge fest. Nach dieser Feststellung können neue Kandidaten nicht mehr vorgeschlagen werden.

Ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfinden soll, entscheiden die Teilnehmer/innen der jeweiligen Gremien auf Antrag mit Abstimmung.

2. Die Wahl des geschäftsführenden Landesvorstandes (GLV) gemäß § 14.1 bis 14.3 der Satzung wird im Einzelnen wie folgt vorgenommen:

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen, sowie der/die Vertreter/in des/der stellvertretende/n Landesvorsitzende/n für Finanzen werden in geheimer Wahl und in besonderen Wahlgängen gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit).

Sollte im ersten Wahlgang kein/e Kandidierende/r die nötige Stimmenmehrheit auf sich vereinen, wird ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen durchgeführt. Auch hier ist für die Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Wird diese erneut nicht erreicht, folgt ein dritter Wahlgang. Hier reicht die einfache Mehrheit der Stimmen aus.

Im Falle einer Doppelspitze wird die Wahl zu den Vorsitzenden als Listenwahl durchgeführt.

Die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind die Kandidat/innen, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Sollten im ersten Wahlgang nicht ausreichend Kandidierende gewählt werden, wird ein zweiter Wahlgang mit den im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidierenden durchgeführt. Auch hier ist für die Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Wird dies erneut nicht erreicht, folgt ein dritter Wahlgang. Hier reicht die einfache Mehrheit der Stimmen aus.

Es sind nur solche Wahlzettel gültig, auf denen mindestens mehr als die Hälfte und höchstens die Zahl der zu vergebenden Stimmen abgegeben wurde.

- 2.3 Ungültig sind Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei der Wille des Wählers/der Wählerin hervorgeht. Die Entscheidung hierüber trifft die Mandats- und Wahlprüfungskommission.
- 2.4 Das Tagungspräsidium hat die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- 3 Mit der Annahme der Wahl ist der Wahlgang abgeschlossen.

Anlage 3: Geschäftsordnung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPoLG) Landesverband Niedersachsen – für den Landeskongress und Landeshauptvorstand

1. Ein/e Landesvorsitzende/r oder eine/r der stellvertretenden Landesvorsitzenden eröffnet den Landeskongress oder die Landeshauptvorstandssitzung.

Er/Sie lässt beim Landeskongress bzw. in einer Landeshauptvorstandssitzung aus den Reihen der Teilnehmenden ein Tagungspräsidium wählen, bestehend aus

- dem/der Tagungspräsidenten/in
- zwei Stellvertreter/innen.

Dieses gewählte Tagungspräsidium übernimmt die Abwicklung der Tagesordnung vom Zeitpunkt der Amtsübernahme bis zum Ende des Kongresses oder der Landeshauptvorstandssitzung. Es ist für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich.

2. Zur Unterstützung des Tagungspräsidiums wählen die Delegierten eine dreiköpfige Mandatsprüfungs- und Wahlkommission aus ihren Reihen. Dieser obliegen die Prüfung der Mandate und die Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten sowie Unterstützung bei der Durchführung von Wahlen.

3. Die Durchführung von Wahlen obliegt dem Tagungspräsidium.

4. Anträge als Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn das im Antrag formulierte Thema erst nach Ablauf der Antragsfrist bekannt geworden ist.

Über die Zulassung entscheidet der Landeskongress bzw. auf einer Landeshauptvorstandssitzung die Landeshauptvorstandsmitglieder jeweils mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten (Stimmen) /Mitglieder.

5. Das Tagungspräsidium ruft die Tagesordnungspunkte gemäß der zuvor beschlossenen Tagesordnung auf und erteilt das Rederecht in der Reihenfolge der namentlich vorliegenden Wortmeldungen. Redeberechtigt sind alle Teilnehmer/innen des Landeskongresses (Delegierte und Gastdelegierte) bzw. bei der Landeshauptvorstandssitzung alle geladenen Teilnehmer/innen.

Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt der/die Tagungspräsident/in die Aussprache für beendet.

Nach Schluss der Aussprache eingehende Wortmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Zur Geschäftsordnung erteilt der/die Tagungspräsident/in das Wort. Folgende Anträge können gestellt werden:

1. Begrenzung der Redezeit.
2. Schluss der Rednerliste
3. Vertagung des Beratungsgegenstandes

4. Verweisung an eine Kommission
5. Schluss der Aussprache/Debatte
6. Anträge auf Abstimmung

Für die Annahme dieser Anträge gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist je ein/e Redner/in dafür und dagegen zulässig.

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen darf der/die Tagungspräsident/in erst am Schluss der Beratung erteilen.

Antrag auf Schluss der Aussprache/Debatte kann nur stellen, wer selbst noch nicht zur anstehenden Sachfrage/Debatte gesprochen hat.

7. Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes vorschreiben, grundsätzlich durch Handaufheben mittels Stimmkarte.

Über den Ablauf des Landeskongresses bzw. der Landeshauptvorstandssitzung ist innerhalb von acht Wochen eine Niederschrift zu fertigen und eine Abschrift an alle Mitglieder des Landesvorstandes und an alle Polizeiinspektionsverbände zu versenden.

Anlage 4: Ehrenordnung

1. Ehrungen

- 1.1 Zum 25jährigen und 40jährigen Dienstjubiläum wird dem Mitglied eine Urkunde verliehen.
- 1.2 Für 25-jährige und 40-jährige Mitgliedschaft in der DPolG wird dem Mitglied neben einer Urkunde ein adäquates Präsent verliehen. Die Kosten dieses Präsentes gehen zu Lasten des PI-Verbandes.
- 1.3 Die Verleihung kann durch den Landesvorstand oder einen Beauftragten auf Antrag des zuständigen PI- oder Direktionsverbandes erfolgen.
- 1.3 Mitgliedszeiten in den DPolG - Vorgängerorganisationen sowie anderen rechtsstaatlichen Polizeiorganisationen werden angerechnet, soweit sie in Organisationen absolviert wurden, die dem dbb angehörten.
- 1.5 Der Landesvorstand kann über diese Regelung hinaus besonders verdiente Mitglieder ehren.

2. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die DPolG besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss des LK verliehen werden. Das Einverständnis des zu Ehrenden ist erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

3. Ehrenvorsitzende

Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG), die sich besondere Verdienste während ihrer Amtszeit erworben haben, können nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Einverständnis des zu Ehrenden ist erforderlich. Die Entscheidung trifft der LK durch Beschluss. Der Ehrenvorsitz ist beitragsfrei.

- 4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können an Landeskongress und an den Sitzungen des Landeshauptvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde am 26.01.2026 vom Landesdelegiertentag in Hannover beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Frühere Ehrenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.